

# Vielfalt leben

Aktionsplan des Kreises Steinburg  
zur UN-Behindertenrechtskonvention  
2020 ff





### **Vorwort Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen**

Man muss es als einen bedeutenden Meilenstein in der Geschichte der Menschheit bewerten. Mit der Entscheidung der Vollversammlung der UN am 13. Dezember 2006 wurde mit der UN-Behindertenrechtskonvention bekräftigt, dass Menschenrechte auch für Menschen mit Behinderungen gelten. Zudem sind eine Vielzahl spezieller, auf die Lebensbedürfnisse von behinderten Menschen zugeschnittener Regelungen, beschlossen worden.

Menschenrechte sind universell und gelten für alle gleichermaßen. Insofern verwundert es, wenn es für bestimmte Bevölkerungsgruppen eines ausdrücklichen Hinweises bedarf. In der Vergangenheit musste die Gleichstellung der Frauen ausdrücklich thematisiert werden, damit auch Frauen beispielsweise die Teilnahme an demokratischen Wahlen zugestanden wurde. Aktuell wird die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz diskutiert. Für Menschen mit Behinderungen erfolgte nun ebenfalls der Hinweis darauf, dass für sie Menschenrechte gelten.

Das zeigt, dass die Staaten und unsere Gesellschaften noch sehr viel zur Verwirklichung und Umsetzung der Menschenrechte zu tun haben. Eigentlich sollten die Wertungen unseres Grundgesetzes bereits dafür ausreichen. Art. 1 Absatz 1 des Grundgesetzes bringt es bereits auf den Punkt: *„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“*

Mit dem vorliegenden Aktionsplan des Kreises Steinburg, der vom Kreistag am 12. Dezember 2019 beschlossen worden ist, leistet der Kreis seinen Beitrag zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Bund, das Land sowie Gemeinden und Städte müssen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung ebenfalls Beiträge zum Gelingen leisten. Anders als Aktionspläne einiger anderer Kommunen beschränken wir uns weitestgehend auf die Punkte, die wir selber unmittelbar entscheiden und umsetzen können. Denn nichts dürfte frustrierender sein als ein Plan der nicht hält, was er inhaltlich verspricht.

Die Beauftragte des Kreises für Menschen mit Behinderungen, Frau von Barga, hat gemeinsam mit vielen weiteren Personen, Gruppierungen und der Kreisverwaltung den vorliegenden Aktionsplan erarbeitet. Das Ergebnis aus vielen Stunden Recherche, Gesprächen und Beratung kann sich sehen lassen. Allen, die sich dafür engagiert und Beiträge geleistet haben, sagen wir herzlichen Dank!

Möge es damit gelingen die Welt ein Stück weit gerechter zu machen, damit sich alle Menschen darin wohl fühlen können.

Peter Labendowicz  
Kreispräsident

Torsten Wendt  
Landrat



## **Vorwort**

"Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren."  
Aus Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

" Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung."  
Aus Artikel 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Hohe Ansprüche, denen wir an vielen Orten und in viele Situationen im Kreis Steinburg bereits gerecht werden oder daran arbeiten. An mindestens ebenso vielen Orten und Situationen gilt es, unsere Aufmerksamkeit und Energie für Veränderungen zu bündeln, um Veränderungen für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, die eine Teilhabe am „normalen“ Leben ermöglichen und uns zu sensibilisieren für diese Themen und die daraus resultierenden Notwendigkeiten.

Dieser Aktionsplan ist der Versuch, die Themen der einzelnen Lebensbereiche aufzulisten und daraus resultierende Anforderungen an Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit zu formulieren. Wir wollen, dass sich im Kreis Steinburg in den nächsten Jahren viel zugunsten der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen bewegt. Dafür werden alle Beteiligten zusammenarbeiten.

Der Aktionsplan wurde entwickelt von Steinburger\*Innen aus der Verwaltung, der Politik und aus Vertreter\*Innen von Verbänden der Behindertenhilfe. Wir werden in regelmäßigen Abständen die Qualität und die erreichten Ziele/Teilziele überprüfen, und bei Erfordernis, anpassen.

Mein Dank gilt allen Beteiligten, die für die Erstellung des Aktionsplanes sich Zeit genommen und ihre Energie aufgewendet haben; der Projektwerkstatt Inklusion für die Bereitschaft, den „Knoten der Inklusion“ für das Deckblatt, zur Verfügung zu stellen und dem Fotostudio Freiraum Glückstadt, für die Bereitstellung meines Fotos.

Christine von Barga  
Beauftragte für Menschen mit Behinderung

## Vorworte

## Themeninhalte

❖ Familien und soziales Netz	Seite	4
❖ Bildung und Ausbildung	Seite	5
❖ Erwerbsarbeit, Einkommen, Arbeit und Beschäftigung	Seite	6, 7
❖ Wohnen, Wohnumfeld	Seite	8
❖ Mobilität	Seite	9, 10
❖ Pflege/ Betreuung	Seite	11
❖ Gesundheit	Seite	12
❖ Freizeit, Kultur, Sport	Seite	13
❖ Sicherheit	Seite	14
❖ Politik/ Öffentlichkeit	Seite	15, 16
❖ Schlusswort	Seite	17

**Artikel 30 der UN- Behindertenrechtskonvention regelt:  
Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport**

**(5)** Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

**d)** um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

**In Steinburg geplante Maßnahmen:**

<b>Nr.</b>	<b>Thema (Bearbeitung wird mit den Beteiligten abgestimmt)</b>
<b>I</b>	<b>Familien und soziales Netz</b>
<b>1</b>	Erstellung eines Verzeichnisses barrierefreier Kinderspielplätze und Jugendtreffs
<b>2</b>	Erarbeitung einer 'Landkarte Inklusion'
<b>3</b>	Sensibilisierung zu Themen der Inklusion durch Fortbildungen, Gespräche, Besichtigungen, Nachfragen a. Kreisverwaltung b. Kreispolitik c. BürgerInnen
<b>4</b>	Erweiterung des Wissens über Rechte, Angebote und Zugänge; 'Gelbe Seiten' überarbeiten

**Artikel 24 der UN- Behindertenrechtskonvention regelt:  
Bildung**

**(1)** Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

**a)** die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

**b)** Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

**c)** Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

**In Steinburg geplante Maßnahmen:**

<b>Nr.</b>	<b>Thema (Bearbeitung wird mit den Beteiligten abgestimmt)</b>
<b>II</b>	<b>Bildung und Ausbildung</b>
<b>1</b>	Prüfung der Erhöhung des Fachkräfteschlüssels zur besseren Förderung von Kindern mit Behinderung
<b>2</b>	Informationen über Bildungsangebote werden in Flyern und im Internet gebündelt und in Kitas, Schulen, in Erziehungsberatungsstellen und beim Erstkontakt mit der Verwaltung verteilt. Es erfolgt eine Einbindung in die Behördenauskunft.
<b>3</b>	Workshop zum Thema 'Vielfalt vereinen' fortsetzen und ausbauen
<b>4</b>	Schulung einer Fachkraft für Barrierefreiheit pro Bauamt des Kreises
<b>5</b>	Inklusion wird Pflichtthema für Schulkonferenzen, Elternabende, Fachkonferenzen und Gremien
<b>6</b>	Ermöglichung von barrierefreier Bewegung in Kitas und Schulen, Schaffung von Rückzugsräumen, Schulassistenten, Ferienbetreuung/ Nachmittagsbetreuung inkl. erforderlicher Fahrdienste
<b>7</b>	Die VHS erstellt Angebot in Leichter Sprache

## **Artikel 27 der UN- Behindertenrechtskonvention regelt: Arbeit und Beschäftigung**

**(1)** Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a)** Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b)** das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c)** zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d)** Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e)** für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f)** Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g)** Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h)** die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i)** sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j)** das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k)** Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

**In Steinburg geplante Maßnahmen:**

Nr.	Thema (Bearbeitung wird mit den Beteiligten abgestimmt)
III	<b>Erwerbsarbeit, Einkommen, Arbeit und Beschäftigung</b>
1	Der Kreis Steinburg schafft als Arbeitgeber niederschwellige Tätigkeitsangebote
2	Es werden Stellen- und Arbeitserprobungschancen (=Trainees) für Menschen mit Behinderung eingerichtet
3	Es wird ein Mentoring-Programm auf Kreisebene initiiert, um betriebsinterne Mentoren aus- und fortzubilden



**Artikel 19 der UN- Behindertenrechtskonvention regelt:  
Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

**a)** Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

**b)** Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

**c)** gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

**In Steinburg geplante Maßnahmen:**

	<b>Thema</b> (Bearbeitung wird mit den Beteiligten abgestimmt)
<b>IV</b>	<b>Wohnen; Wohnumfeld</b>
<b>1</b>	Erstellung eines Marketingkonzeptes zum Thema Wohnen für Menschen mit Behinderungen
<b>2</b>	Das Ziel des Kreises ist die Umsetzung inklusiven Wohnens nach individuellen Bedürfnissen im ganzen Kreis. Dies wird bei der Aufstellung von Bauplänen berücksichtigt
<b>3</b>	Interessengruppen, die individuelle Wohnformen wünschen, werden gefördert. Der Kreis erarbeitet Unterstützungsstrukturen bezüglich inklusiver Lebensgemeinschaften
<b>4</b>	Fachpersonal wird bereits in der Ausbildung darauf vorbereitet, mit einer konstruktiven Begleitung auf individuelle Wohnbedarfe und die daraus resultierenden Betreuungsbedarfe einzugehen
<b>5</b>	Die Kommunen werden zur Ausgestaltung der Bebauungspläne beraten. Das Netzwerk Bauträger, Träger der Behindertenhilfe, Vereine, Baugenossenschaften, Interessenverbände wird intensiviert
<b>6</b>	Die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Wohnen ... (nicht erst im Alter dran denken) wird durch eine Messe befördert

**Artikel 9 der UN- Behindertenrechtskonvention regelt:  
Zugänglichkeit**

**(1)** Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

**a)** Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

**b)** Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

**(2)** Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

**a)** um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

**b)** um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

**c)** um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

**d)** um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

**In Steinburg geplante Maßnahmen:**

	<b>Thema</b> (Bearbeitung wird mit den Beteiligten abgestimmt)
<b>V</b>	<b>Mobilität</b>
<b>1</b>	Informationen zu barrierefreien Zugängen der kreiseigenen Gebäude und Liegenschaften werden im Internetauftritt beschrieben und regelmäßig aktualisiert. Barrierefreies und verständliches Besucherinnen- und Besucher- Leitsystem im Kreishaus wird installiert; Bürobeschriftung wird kurzfristig mit dem Braille Zusatz, Piktogramme, Reliefschrift und QR Codes erfolgen. (Differenzierungsnotwendigkeit für Übergangslösung bis Kreishausneubau)
<b>2</b>	Zum Thema Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur= Bushaltestellen vor kulturellen Stätten/ Bedarfshaltestellen, Sammeltaxen (inkl. Tarifgestaltung) und Verlängerung der Fahrzeiten bei Veranstaltungen finden Gespräche mit dem ÖPNV statt.
<b>3</b>	Erhebungen verlässlicher Daten und Informationen über die Zugänglichkeit von Gebäuden und Einrichtungen im Kreis auf der Basis gemeinsam vereinbarten und einheitlicher Kriterien. Veröffentlichung im Internet.
<b>4</b>	Einkauf und Installierung einer Übersetzungssoftware, die Schriftgrößen und Helligkeitsveränderung ermöglicht.
<b>5</b>	Der Kreis führt eine Informationsveranstaltung für Vorsitzende und Mitglieder der Bauausschüsse der kreisangehörigen Kommunen zum Thema Inklusion durch; in der auch Positiv- und Negativbeispiele vorgestellt werden
<b>6</b>	Barrierefreier Ausbau aller Schulen und Institutionen zur beruflichen Bildung/Erhebung der Bedarfe und Initiierung
<b>7</b>	Erstellung eines Verzeichnisses für barrierefreie Kinderspielplätze und Jungendtreffs.
<b>8</b>	Erweiterung der Jugendgruppenleiterlehrgänge um Sensibilisierung zum Thema Inklusion und Barrierefreiheit. Gemeinsame Sensibilisierungsaktionen zum Thema Inklusion.
<b>9</b>	In den kreiseigenen Einrichtungen werden Gehhilfen/Rollstühle/4-Rad E-Scooter zur Verfügung gestellt, um die Barrierefreiheit zu ermöglichen.

**Artikel 26 der UN- Behindertenrechtskonvention regelt:  
Habilitation und Rehabilitation**

**(1)** Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

**a)** im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

**b)** die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

**In Steinburg geplante Maßnahmen:**

	<b>Thema</b> (Bearbeitung wird mit den Beteiligten abgestimmt)
<b>VI</b>	<b>Pflege/Betreuung</b>
<b>1</b>	Es werden Plätze für Kurzzeitpflege für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene geschaffen. (Anregung)
<b>2</b>	Vorhaltung eines niedrigschwelliges Beratungsangebotes beim Gesundheitsamt, Funktion eines Wegweisers.

**Artikel 25 der UN- Behindertenrechtskonvention regelt:  
Gesundheit**

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

**a)** stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

**b)** bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

**c)** bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

**d)** erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

**e)** verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

**In Steinburg geplante Maßnahmen:**

	<b>Thema</b> (Bearbeitung wird mit den Beteiligten abgestimmt)
<b>VII</b>	<b>Gesundheit</b>
<b>1</b>	Regelmäßige Beteiligung der Behindertenselbsthilfe an Veranstaltungen der Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen.
<b>2</b>	Bereitstellung von Informationen zu Patientinnen- und Patientenrechten in Leichter Sprache. Fortlaufende Kooperation von Landesbehindertenbeauftragten und Behindertenbeauftragten des Kreises.
<b>3</b>	Bei Bedarf werden zu jeder öffentlichen Kreisveranstaltung Gebärdendolmetscher und Höranlagen vorgehalten.

**Artikel 30 der UN- Behindertenrechtskonvention regelt:  
Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport**

**(1)** Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

**a)** Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

**b)** Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

**c)** Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusediensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

**(4)** Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

**In Steinburg geplante Maßnahmen:**

	<b>Thema</b> (Bearbeitung wird mit den Beteiligten abgestimmt)
<b>VIII</b>	<b>Freizeit, Kultur und Sport</b>
<b>1</b>	Die Ausbildungsinhalte für Übungsleiter, Natur- und Landschaftsführer und Ehrenamtliche werden ergänzt um spezifische Belange der Barrierefreiheit für die jeweiligen Angebote. Dazu wird eine Arbeitsgruppe gebildet.
<b>2</b>	Sichtung der Vereinsangebote für Menschen mit Behinderung. Bereitstellung der Infos im Internet.
<b>3</b>	Entwicklung einer vereinsübergreifenden Bonuskarte, um die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Angeboten verschiedenen Vereine zu ermöglichen.
<b>4</b>	Bei Veranstaltungen jeglicher Art muss auf Barrierefreiheit der Veranstaltungsräume und der sanitären Anlagen hingewiesen werden.

**Artikel 5 der UN- Behindertenrechtskonvention regelt:  
Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung**

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.
- (2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.
- (3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.
- (4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

**Artikel 17 der UN- Behindertenrechtskonvention regelt:  
Schutz der Unversehrtheit der Person**

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

**Artikel 22 der UN- Behindertenrechtskonvention regelt:  
Achtung der Privatsphäre**

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

**In Steinburg geplante Maßnahmen:**

	Thema (Bearbeitung wird mit den Beteiligten abgestimmt)
<b>IX</b>	<b>Sicherheit</b>
<b>1</b>	Alle Menschen die einer Assistenz/Begleitung bedürfen, haben das Recht auf Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen und gewaltfreie Pflege. Dazu wird eine organisations- und anbieterübergreifende Zusammenarbeit gefördert.

**Artikel 29 der UN- Behindertenrechtskonvention regelt:  
Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben**

**(1)** Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

**a)** sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

**i)** stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

**ii)** schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

**iii)** garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

**b)** aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

**i)** die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

**ii)** die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.



**In Steinburg geplante Maßnahmen:**

	<b>Thema</b> (Bearbeitung wird mit den Beteiligten abgestimmt)
	<b>Politik/Öffentlichkeit</b>
<b>1</b>	Schaffung eines Preises für Arbeitgeber des Kreises Steinburg als Anreiz für gelungene Integration von Menschen mit Behinderungen.
<b>2</b>	Wettbewerb an allen Schulen des Kreises Steinburg zum Thema gelebte Inklusion.
<b>3</b>	Es erfolgt ein Informationsaustausch über die sozialen Netzwerke. Die politischen Sitzungen der Fachausschüsse und des Kreistags werden per Livestream übertragen. Ergänzend wird bei Bedarf ein Gebärdensprachdolmetscher eingesetzt. Das Angebot wird in der Öffentlichkeit regelmäßig beworben.
<b>4</b>	Öffentlichkeitswirksame Arbeit des Kreises Steinburg zum Thema Inklusion. Einflussnahme auf Metropolregion, Untereifelregion, Aktivregion und Wirtschaftsregion.



... und zum Schluss:

Nachdem Sie sich bis zur letzten Seite dieses Planes durchgearbeitet haben, legen Sie ihn bitte nicht weg–denn jetzt beginnt die Arbeit erst.

Ob als Betroffene, Familienangehörige, Mitarbeitende in Vereinen, Selbsthilfeorganisationen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Ämtern und Politik- Sie alle sind aufgefordert, sich einzubringen, diesen Plan mit Leben zu füllen und so in Steinburg das zu erreichen, was die Überschrift besagt:

„Vielfalt leben“.

Vielen Dank für Ihre Bereitschaft hierzu!

Christine von Barga  
Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Kreis Steinburg  
Gesundheitsamt  
Viktoriastr. 17 a  
25524 Itzehoe  
Tel.: 04821/ 69- 524  
Mobil: 0173/ 751 60 71  
Email: [vonbarga@steinurg.de](mailto:vonbarga@steinurg.de) oder [christine@vonbarga.eu](mailto:christine@vonbarga.eu)